

**Beitragsordnung**  
**des Bautzener Anwaltsverein**

**§ 1**

Der Monatsbeitrag für ordentliche Mitglieder des Vereins beträgt 15,00 € im Monat. Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung verzichtet haben und als außerordentliches Mitglied dem Verein weiter angehören, sind nach Beendigung ihrer Zulassung beitragsfrei.

Neuzugelassene Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Monat, welcher auf den Zulassungsmonat folgt, vom Beitrag freigestellt.

**§ 2**

Der Beitrag ist jeweils für ein Jahr im Voraus bis zum 30. März eines jeden Jahres fällig. Für das erste Jahr der Beitragspflicht ist der Beitrag im Voraus bis zum 25. des auf den Beginn der Beitragspflicht folgenden Kalendermonats fällig.

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin für die Dauer eines Jahres gestatten, daß der Beitrag in Raten geleistet wird. Der Antrag kann bei Fortdauer der Voraussetzungen wiederholt werden.

**§ 3**

1. Mitgliedern, für die mit Rücksicht auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse die volle Beitragspflicht eine besondere persönliche Härte darstellen würde, kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung auf bis zu 10,00 € für die Dauer eines Jahres eingeräumt werden. Der Antrag ist unter Beifügung geeigneter Nachweise an den Vorstand zu stellen, der endgültig darüber entscheidet. Die Beitragsermäßigung kann bei Fortdauer der Voraussetzungen wiederholt gewährt werden.
2. Mitgliedern, die infolge Alter oder Krankheit nicht mehr in erheblichem Umfang anwaltlich tätig sind, können auf Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist unter Beifügung geeigneter Nachweise an den Vorstand zu stellen, der endgültig darüber entscheidet.

#### § 4

Der an den Deutschen Anwaltverein und den Anwaltverband Sachsen zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist Bestandteil des Beitrags gemäß § 1 und wird vom Vorstand direkt dorthin abgeführt.

#### § 5

Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von 25,00 € erhoben, der Aufnahmebeitrag ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Aufnahme zu entrichten.